

Die 2G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur unter folgenden Bedingungen:



geimpft

Als ‚Geimpft‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind. Für Genesene gilt dies bereits sofort und nach einer Impfung.



genesen

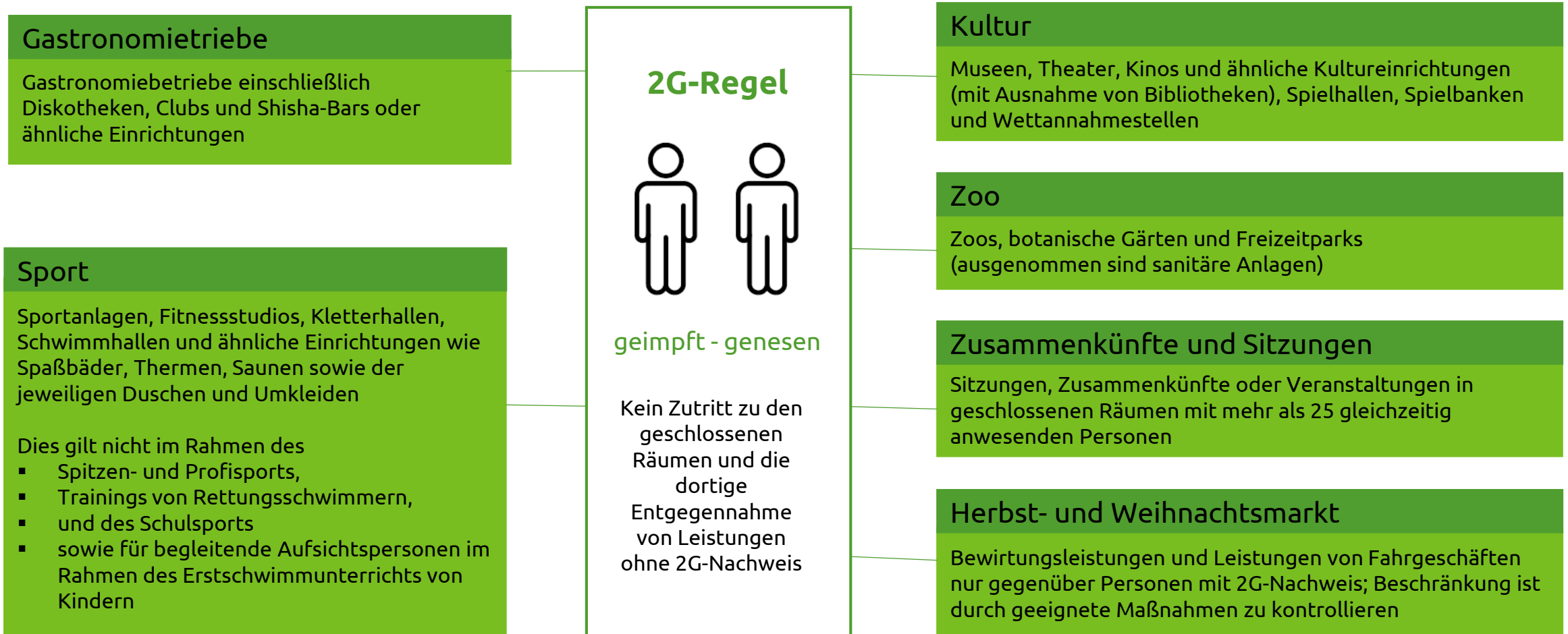
Als ‚Genesen‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

- + Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- + Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen (med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien)
Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.

Masken- und Abstandspflicht gelten nicht mehr, werden aber empfohlen.

Bereiche im Überblick



Allgemein:

Eine Maskenpflicht und das Gebot des Abstandes gelten nicht, werden aber im Sinne des Infektionsschutzes insbesondere beim Verlassen von Sitzplätzen empfohlen.